

Satzung der Stadt Lütjenburg (Kreis Plön) über den Bebauungsplan Nr. 74 'Ehemalige Zahnfabrik am Eetzweg'

Für das Gebiet nördlich der Straße 'Am Eetzteich', westlich des 'Eetzwegs', südlich der Grundstücke am 'Waldweg' und östlich der Grundstücke am 'Fasanenweg'

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) und § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.06.2024 folgende Satzung der Stadt Lütjenburg über den Bebauungsplan Nr. 74 für das Gebiet nördlich der Straße 'Am Eetzteich', westlich des 'Eetzwegs', südlich der Grundstücke am 'Waldweg' und östlich der Grundstücke am 'Fasanenweg', bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen.

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Teil A: Planzeichnung

M 1:1000

Planzeichenerklärung



Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 74	§ 9 Abs. 7 BauGB
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GR_{max} = 550m²	Zulässige Grundfläche (als Höchstmaß)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Nr. 3 BauNVO
GH_{max} = 57,00m	Höhe baulicher Anlagen (als Höchstmaß) in Metern 'm' über Normal-Höhen-Null	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Nr. 2 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen		
O	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
E	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
Baugrenze	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 Nr. 1 BauNVO
Verkehrsflächen		
Ein- bzw. Ausfahrt	Ein- bzw. Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen		
Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Zweckbestimmung:		
Elektrizität	Elektrizität	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
Baum, anzupflanzen (Standort flexibel)	Baum, anzupflanzen (Standort flexibel)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Baum, zu erhalten	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Sonstige Planzeichen		
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen	Mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
GFL	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten Stadt, Anlieger, Ver- und Entsorger und Rettungsdienste	

Teil B: Text

- (3) Erhalt von Bäumen**
Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Abgang ist an gleicher Stelle standortgerecht Ersatz in gleicher Art und Qualität zu pflanzen (Pflanzenqualität, mind.: Hochstamm, 3x verpflanzt, StU 12-14 cm).
- B. Örtliche Bauvorschriften**
 - 1. Gebäudegestaltung**
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO-SH
 - (1) Gebäudefassaden**
(a) Die Festsetzungen zu Gebäudefassaden sind, unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen, jeweils für alle Außenfassaden eines Einzelhauses (Hauptgebäude inkl. Vor- und Rücksprünge, Giebelwände und -dreiecke, Gauben etc.) identisch zu wählen.
(b) In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Außenfassaden von Hauptgebäuden nur in Sicht-mauerwerk, Putz, Holz und/oder vergleichbar anmutenden Materialien in den Farbgebungen Rot, Rotbraun, Grau, Weiß sowie naturbelassen (bei Holz) zulässig.

Auf maximal 1/4 der geschlossenen (fensterlosen) Fassadenfläche können von Primärmaterial und/oder Primärfarbe abweichende Materialien und/oder Farben ergänzend verwendet werden, sofern diese den vorgenannten zulässigen Materialien bzw. Farben (ergänzend zulässig: Schwarz und Anthrazit) entsprechen.
 - (2) Gebäudedächer**
(a) Die Festsetzungen zu Gebäudedächern sind, unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen, jeweils für alle Hauptdachflächen eines Einzelhauses identisch zu wählen.
(b) In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Hauptdächer von Hauptgebäuden nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 25° Grad und maximal 55° Grad zulässig.
(c) In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind für Hauptdächer von Hauptgebäuden nur Dachziegel, Dachsteine oder vergleichbar anmutende Materialien in den Farbgebungen Rot, Rotbraun, Schwarz oder Anthrazit zulässig.

Glänzende und/oder glasierte Dacheindeckungen sind unzulässig.
 - (d) Ausgenommen von den Festsetzungen zu Hauptdachflächen sind nur untergeordnete Bauteile wie Dachterrassen, Lichtschächte aus Glas oder sonstigen transparenten Materialien sowie Bereiche für Be- und Entlüftung oder technische Anlagen (z.B. Aufzugschächte o.ä.).**
 - (e) In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Dächer von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und/oder Nebenanlagen (z.B. Fahrradstellanlagen, eingehauste Müllsammelplätze o.ä.) nur als Gründächer (lebende Pflanzen) zulässig.**
 - (3) Solarthermie / Photovoltaikanlagen / Gründächer**
Solar- und/oder Photovoltaikanlagen sowie Gründächer (lebende Pflanzen) sind allgemein zulässig.
- C. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise**
 - 1. Grundflächen**
Für die Berechnung der festgesetzten maximal zulässigen Grundflächen (GRmax) gelten, sofern nicht abweichend geregelt, die Bestimmungen zur Berechnung der Grundflächen gemäß § 19 Abs. 2 und Abs. 4 BauNVO.
 - 2. Artenschutz**
Folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen:
 - Amphibien:** Durch vorhandene Versteckstrukturen am Boden (Totholz- und Reisighaufen) kann das Auftreten überwinterender Amphibien - insbesondere des streng geschützten Kammmolchs - nicht ausgeschlossen werden. Stark bodeninvasive Arbeiten - u.a. Rodung von Wurzelstüben, Befahren mit schweren Maschinen - in der potenziellen Anwesenheitszeit dieser Art(en) dürfen zur Vermeidung von Tötungsstatbeständen daher in den vorhandenen Versteckstrukturen nicht ausgeführt werden.
 - Brutvögel:** Alle Fällungen von Bäumen bzw. Gehölzen und Pflanzbeständen sind außerhalb der Brutzeit (Brutperiode: 01.03. bis 15.07.) durchzuführen. Die Räumung des Baufeldes von ggf. vorhandenen Gehölzbeständen muss gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode zwischen 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Alle Gebäudeerbrisse sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sämtliche Eingriffe in den Boden im Bereich von ggf. vorhandenen Gehölzbeständen wie z.B. die Rodung von Wurzelstüben, das Herausreißen von Sträuchern, das Auflegen von Erdreich oder anderen Materialien sowie das Befahren der Fläche dürfen in hingenen nur - als 2. Bearbeitungsschritt - in einem engen Zeitfenster von Anfang Mai bis Ende Juni erfolgen. Vor Fällung der Bäume ist die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen und eine Freigabe für dieses Vorgehen zu erwirken.
 - Vor der Fällung ist das Elsternest auf etwaig darin ruhende Eichhörnchen zu kontrollieren, da diese ebenfalls dem besonderen (allgemeinen) Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen und somit nicht geschädigt werden dürfen. Bei Zustimmung der Naturschutzbehörde kann eine Kontrolle unmittelbar im Zusammenhang mit der Fällung erfolgen, wozu jedoch entweder ein Kletterer oder ein Hubsteiger absehbar vor Ort erforderlich sein werden. Bei einem positiven Befund können - je nach Temperatur und Ruhephase - z.B. in ein geeignetes Ersatzquartier, z.B. ein dann in der Nähe anzubringendes Versteck (im bestehenden Nest belassen, in ein „Eichhörnchen-Haus“) umgesetzt werden oder geborgen, zwischengehalten und dann nach Ende der Arbeiten vor Ort freigelassen werden. Hierzu ist das Vorgehen vor Arbeitsbeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.**
 - Kompensationsmaßnahmen:** Die in der Faunistischen Kurzeinschätzung (Anlage zum Bebauungsplan) benannten Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Plandurchführung umzusetzen.
 - 3. Brandschutz**
Die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie Aufstell- und Anleiterflächen müssen den aktuellen Regelungen der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein, der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie der DIN 14-090 entsprechen.
 - 4. Altlasten**
Sollten während der Bauarbeiten Altlasten bzw. Altlastenablagerungen, Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll o.ä.) aufgefunden werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. Geruch etc.) ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Plön zu informieren.
 - 5. Kampfmittel**
Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) ist in der aktuell gültigen Fassung gehört die Stadt Lütjenburg nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im Zweiten Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren.

Zufallsfunde von Kampfmitteln sind, obgleich unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Etwaige Funde sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden und dürfen, aufgrund der von ihnen ausgehenden Gefahr, nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei entsprechend zu sichern und vor Bewegungen oder Beeinträchtigungen zu schützen.
 - 6. Archäologischer Denkmalschutz**
Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Es befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, also einem Gebiet in dem mit archäologischer Substanz zu rechnen ist (Archäologie-Atlas SH; abgefragt am 14.03.2023 sowie Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 12.06.2023).

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile und Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch eingetragene Zeugnisse wie Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
 - 7. Bodenschutz**
Im Zuge der Bauausführung sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWUG u. a. § 2 und § 6) zu beachten.
 - 8. Auffüllungen, Abarabungen**
Geplante Geländeauffüllungen, -abgrabungen und/oder Stützwände sind gemäß LBO-SH genehmigungspflichtig und somit im Baugenehmigungsverfahren zu beantragen. Im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen geplante Auffüllungen, Abgrabungen und/oder Stützwände sind durch den Erschließungsträger mit den erforderlichen Bauvorlagen einzureichen.
 - 9. Einsichtnahme von Normen und Vorschriften**
Hier erwähnte Normen und Vorschriften etc. können, ebenso wie zur Planung gehörige Gutachten oder ggf. vorhandene weitere planungsrelevante Unterlagen, im Amt Lütjenburg während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden.
 - 10. Ordnungswidrigkeiten**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 213 BauGB i.V.m. § 84 LBO-SH. Verstöße können mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

Teil B: Text

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1-13a BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Es wird ein „Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Berberbergsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sowie Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO nicht zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16-19 BauNVO

- (1) Maximal zulässige Grundfläche (GRmax)**
Hauptanlagen
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird für Hauptanlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO eine zulässige Grundfläche (GR) als Höchstmaß je Baufeld festgesetzt.

- (2) Höhe baulicher Anlagen**
(a) Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GHmax) über Normal-Höhen-Null (NHN) wird gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaß der Oberkante (OK) der baulichen Anlagen bestimmt und durch den höchsten Punkt des Daches (einschließlich Gauben und Dachaufbauten) begrenzt. Bei Flachdächern und/oder flachgeneigten Dächern gilt die Oberkante der Attika.

(b) Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GHmax) über Normal-Höhen-Null (NHN) darf ausnahmsweise durch technische oder andere erforderliche Aufbauten (z.B. Aufbauten für Aufzüge, Lüftungs- und Kühlaggregate, Antennen, Solarpaneele und Photovoltaikanlagen, Treppentürme o.ä.), die der Gebäudenutzung dienen, bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m überschritten werden.
- 3. Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)**
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

- (1) Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Stellplätze (inkl. überdachte Stellplätze, Carports) und Garagen mit ihren Zufahrten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) sowie den hierfür in der Planzeichnung (Teil A) ausgewiesenen Umgrenzungen von Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen zulässig.

- (2) Anzahl der Stellplätze**
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind mindestens 50 Stellplätze auf dem privaten Grundstück herzustellen und nachzuweisen.

- 4. Grünordnung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, 25a/b und Abs. 6 BauGB

4.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- (1) Grundstücksbegrenzung**
Nicht überbaute und/oder versiegelte Grundstücksflächen sind, mit Ausnahme von Flächen für notwendige Erschließung, Stellplätzen (inkl. überdachten Stellplätzen; Carports), Garagen, Terrassen, Nebenanlagen u.ä., zu begrünen und gärtnerisch anzulegen.

Unbegrünte Schotter- und Kiestflächen sowie mit Folie und/oder Vlies abgedeckte Gartenbereiche sind nicht zulässig.

- (2) Versiegelung von Flächen**
Die Flächen der Fahrgassen von Stellplatzanlagen sowie deren notwendigen Zu- und Abfahrten (ausgenommen den Flächen des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts 1 (GFL1)) sind in wasser-durchlässigen Materialien (z.B. Sickerpflaster, Rasengittersteine, Filtersteine o.ä.) herzustellen.

4.2. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- (1) Anpflanzen von Gehölzen**
Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zur randlichen Bepflanzung eine Auswahl standortgerechter, regionaltypischer Gehölze der heimischen Vegetation als Heckenpflanzung zu pflanzen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie bei Abgang standortgerecht zu ersetzen.

- (2) Anpflanzen von Bäumen**
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß den Eintragungen der Planzeichnung (Teil A) standortgerechte, klein Kronige Laubbäume (Pflanzenqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, StU 12-14 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge Gehölze sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

Die Pflanzstandorte sind ausnahmsweise in einem Umkreis von maximal drei Metern (3 m) flexibel verschiebbar, sofern die Mindestanzahl der Baumpflanzungen gemäß der Planzeichnung (Teil A) eingehalten wird. Eine Gruppierung der Baumpflanzungen ist unzulässig.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 22.09.2022.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im amtlichen Bekanntmachungsblatt und durch Aushang erfolgte am 12.07.2023.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Auslage im Amt Lütjenburg in der Zeit vom 24.07.2023 bis zum 24.08.2023 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.06.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am 22.02.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2024 bis zum 06.05.2024 während der Dienststunden im Amt Lütjenburg nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 27.03.2024 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt sowie durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-luetjenburg.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 09.04.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lütjenburg, den 20.08.2024

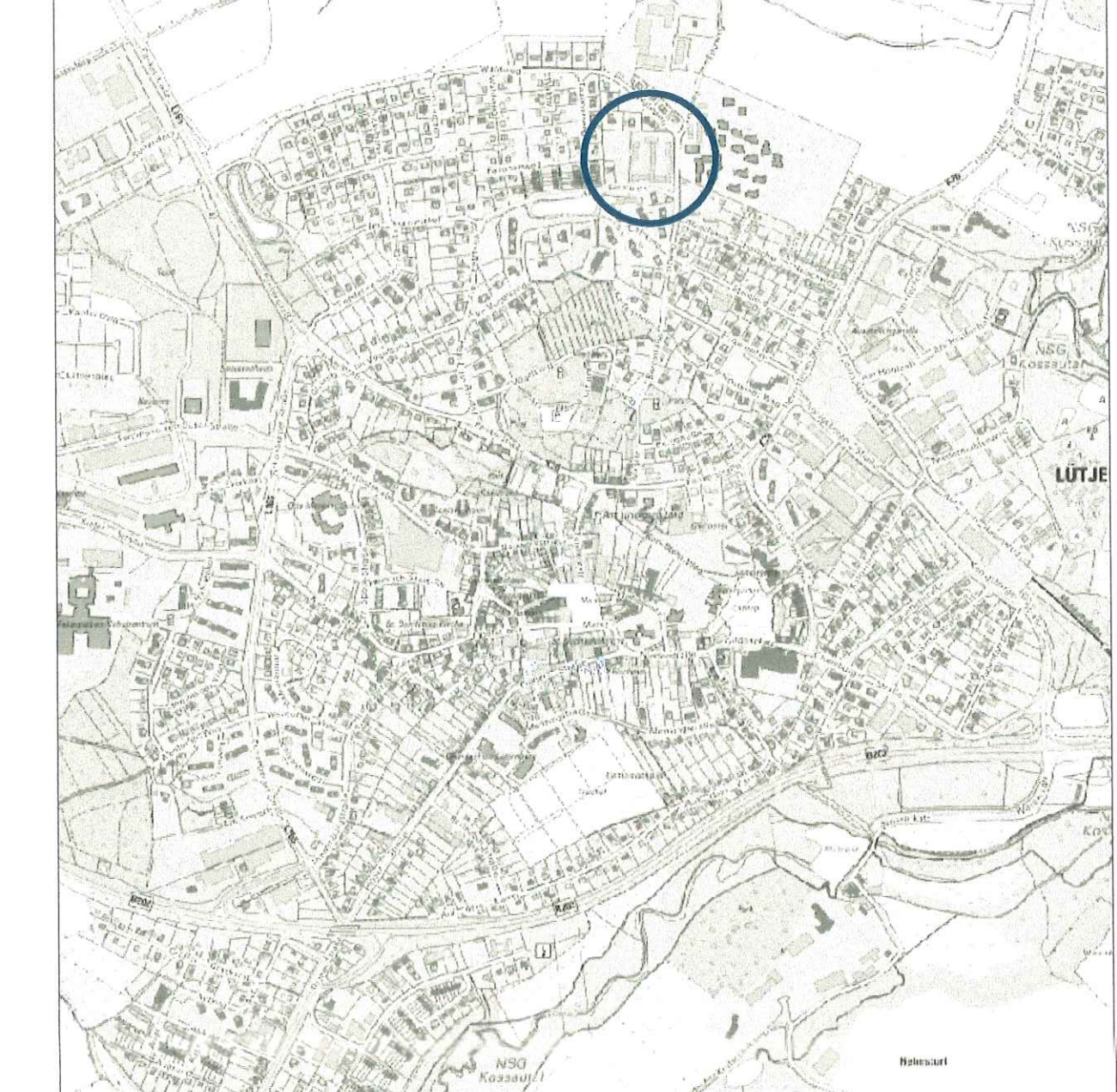
Lütjenburg, den 19.08.24

Lütjenburg, den 22.10.2024

Lütjenburg, den 03.10.2024

Lütjenburg, den 06.11.2024
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der Plan und Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 28.10.2024 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt sowie durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 05.11.2024 in Kraft getreten.

Übersichtsplan ohne Maßstab



Satzung der Stadt Lütjenburg (Kreis Plön) über den Bebauungsplan Nr. 74 'Ehemalige Zahnfabrik am Eetzweg'

Für das Gebiet nördlich der Straße 'Am Eetzteich', westlich des 'Eetzwegs', südlich der Grundstücke am 'Waldweg' und östlich der Grundstücke am 'Fasanenweg'

Beerfeldt · 10.01.2024, 10.06.2024, 23.07.2024

Kübke und Köllner PartG mbH
Schönbühl 10 · 24160 Kiel
F: 0431/398-1600 Fax: 49 398-500 505-0
info@kku.de

B2K
Architekten | Stadtplaner

Geändert:

Art des Verfahrens: Regelverfahren Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) Einzelne Bebauungspläne (§ 31 (2) BauGB) Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) Beschichtigtes Verfahren (§ 13a BauGB)

Stand des Verfahrens: § 1 (1) BauGB § 4 (1) BauGB § 4 (2) BauGB § 4 (3) BauGB § 4 (4) BauGB § 4 (5) BauGB § 4 (6) BauGB § 5 (1) BauGB § 10 BauGB